

## **Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

Aufgrund von § 13 i. V. m. § 41 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) hat die Hochschule am 03.07.2007, zuletzt geändert am 24.06.2008, folgende Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Gebühren und Entgelte.....	2
§ 2	Studiengebühren .....	2
§ 3	Online-Studiengänge .....	2
§ 4	Gasthörerengebühren.....	2
§ 5	Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen .....	2
§ 6	Gebühren für Nachdiplomierung und Zweitausfertigung von Urkunden/ Zeugnissen ....	2
§ 7	Lernmittel .....	3
§ 8	Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen .....	3
§ 9	Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen.....	3
§ 10	In-Kraft-Treten .....	3

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studiengebühren .....	4
Anlage 1.1: Gebührenordnung für den Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft.....	4
Anlage 1.2: Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Public Health .....	5
Anlage 1.3: Gebührenordnung für den Studiengang Technical Management .....	6
Anlage 2: Entgelte für die Erstellung von Zeichnungen über die durch das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Plotter .....	7
Anlage 3: Gebühren- und Entgeltordnung für Veranstaltungen des Hochschulsports am Studienort in Emden.....	8
Anlage 3.1: Gebührenfreie Sportkurse .....	10
Anlage 3.2: Gebührenpflichtige Sportkurse .....	10
Anlage 3.3: Nutzungsgebühren und -entgelte für Wassersportgeräte.....	10
Anlage 3.4: Pauschale Entgelte für Nichthochschulmitglieder .....	11
Anlage 3.5: Haftungsausschlussklärung für Nichthochschulmitglieder im Hochschulsport .....	11
Anlage 3.6: Haftungsausschlussklärung für eigenständige Benutzung von Geräten und Anlagen des Hochschulsports .....	12
Anlage 4: Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen .....	13

## **§ 1 Gebühren und Entgelte**

Die FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Entgelte nach Maßgabe von § 13 NHG.

## **§ 2 Studiengebühren**

(1) Für weiterführende Studiengänge und nichtkonsekutive Masterstudiengänge werden Studiengebühren erhoben. Die jeweiligen Gebühren sind in den Anlagen geregelt.

(2) Für jeden dieser Studiengänge wird eine Studiengebühr festgesetzt. Bei der Festsetzung der Gebühr sind Personal-, Sach- und Gemeinkosten, die Studienplatzanzahl, besondere staatliche oder hochschulpolitische Interessen, Aspekte der Markteinführung und ggf. Kostenübernahme durch Dritte zu berücksichtigen.

(3) Die Gebühren sind nach Vollkosten zu kalkulieren. Abweichungen hiervon sind zu begründen und zu dokumentieren.

## **§ 3 Online-Studiengänge**

(1) Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester ein Medienbezugsentgelt in Höhe von 78 € zu entrichten

(2) Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich das Medienbezugsentgelt auf 53 € pro Modul und Semester. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Weiterbildungsstudiengang handelt.

(3) Studierende, die die Prüfung in einem Modul noch nicht bestanden bzw. noch nicht endgültig nicht bestanden haben, können das Modul als Wiederholer höchstens zweimal nach der Erstbelegung belegen, ohne dass ein/e Medienbezugsgebühr/-entgelt erneut anfällt, es sei denn, es fallen bei Wiederholung Lizenzgebühren gegenüber Dritten an oder dies widerspreche sonstigen landesrechtlichen Vorschriften.

## **§ 4 Gasthörergebühren**

(1) Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven erhebt von Gasthörern für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen grundständiger Studiengänge Studiengebühren bei der Belegung von

bis zu vier Semesterwochenstunden: 100 €,

mehr als vier Semesterwochenstunden: 150 €

pro Semester.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen werden pro Prüfung 50 € erhoben.

## **§ 5 Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen**

(1) Entgelte werden auch für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen erhoben, die keine Studiengänge sind. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an einzelnen Modulen von weiterführenden Studiengängen und für die Teilnahme ausländischer Studieninteressierter/ Studierender an speziellen Vorbereitungsveranstaltungen außerhalb des Curriculums.

(2) § 2 Abs. 3 ist analog anzuwenden.

## **§ 6 Gebühren für Nachdiplomierung und Zweitausfertigung von Urkunden/ Zeugnissen**

(1) Für die Verleihung des Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 € erhoben.

(2) Für die Zweitausfertigung einer Urkunde wird eine Gebühr von 30 € erhoben.

(3) Für die Zweitausfertigung eines Zeugnisses wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

### **§ 7 Lernmittel**

(1) Lernmittel sind alle Arbeitsmittel, die zur Selbststeuerung des Lernprozesses in die Verfügungsgewalt der Studierenden gegeben werden.

(2) Bei der Ermittlung der Entgelte für Lernmittel sind zunächst die sächlichen Produktionskosten (z.B. Material-, Druck- und Bindekosten) zu Grunde zu legen. Die Entgelte müssen die Produktionskosten in voller Höhe sowie die zugehörigen Gemeinkosten decken. Die konzeptionelle Ausarbeitung von Skripten ist als Teil der Lehrleistung der Lehrenden anzusehen, für die ein Entgelt nicht erhoben werden kann.

(3) Die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erfolgt durch die jeweilige Hochschuleinrichtung.

### **§ 8 Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen**

(1) Die Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sind in den Anlagen geregelt.

(2) Die Gebühren für die Bibliothek sind in der gesonderten „Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken“ geregelt.

### **§ 9 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen**

Die Fälligkeit der Gebühren und Entgelte richtet sich nach § 14 Abs. 1 NHG. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet das Präsidium.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 12.3.2002 außer Kraft.

**Anlage 1: Studiengebühren**

**Anlage 1.1: Gebührenordnung für den Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft**

**Gebührenordnung für den Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft**

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenhöhe

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise

§ 4 Erstattung, Rückzahlung

§ 5 Übergangsvorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft werden besondere Gebühren im Sinne des § 2 der Gebühren- und Entgeltordnung erhoben.
- (2) Für durch den Weiterbildungsstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Teilnehmerinnen/ Teilnehmern für Arbeitsmittel, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/Wilhelmshaven nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft sind Studiengebühren für die ersten drei Semester in Höhe von je 800 € zu zahlen.
- (2) Ab dem 4. Semester und für jedes weitere Semester beträgt die Studiengebühr 500 €.
- (3) Die gemäß der Immatrikulationsordnung zu entrichtenden Beiträge sind zusätzlich zu zahlen.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang entstehen mit der Zulassung zum Studium.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, d.h. mit der Einschreibung für das 1. Semester und im Rückmeldezeitraum für das zweite und jedes weitere Semester.
- (3) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule angegebene Konto zu überweisen.

§ 4

Erstattung, Rückzahlung

Studierende, die sich während des ersten bis dritten Semesters vom Studium vor Ablauf von zwei Monaten nach Semesterbeginn abmelden, erhalten auf Antrag 50 v. H. der für das laufende Semester entrichteten Studiengebühr zurückerstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten Studienstchafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages ist nicht möglich.

§ 5

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für Studienanfänger dieses Studienganges ab Wintersemester 2006/2007, für alle bereits in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden erstmalig zum Sommersemester 2007.

**Anlage 1.2: Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Public Health**

**Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Public Health**

	<b>Gebühr</b>
1. bis 6. Semester:	800 €
ab 7. Semester	400 €
Wenn ab dem 7. Semester nur noch die Masterthesis und das mündliche Abschlusskolloquium für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ausstehen auf Antrag:	125 €

## **Anlage 1.3: Gebührenordnung für den Studiengang Technical Management**

### **Gebührenordnung für den Studiengang Technical Management**

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise
- § 4 Erstattung, Rückzahlung
- § 5 Übergangsvorschriften

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme am Studiengang Technical Management werden besondere Gebühren im Sinne des § 2 der Gebühren- und Entgeltordnung erhoben.
- (2) Für durch den Studiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Teilnehmerinnen/Teilnehmern für Arbeitsmittel, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

#### § 2

##### Gebührenhöhe

- (1) Für den Studiengang Technical Management sind Studiengebühren für die ersten drei Semester in Höhe von je 725 € zu zahlen.
- (2) Ab dem 4. Semester und für jedes weitere Semester beträgt die Studiengebühr 500 €.
- (3) Die gemäß der Immatrikulationsordnung zu entrichtenden Beiträge sind zusätzlich zu zahlen.

#### § 3

##### Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zulassung zum Studium.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, d.h. mit der Einschreibung für das 1. Semester und im Rückmeldezeitraum für das zweite und jedes weitere Semester.
- (3) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule angegebene Konto zu überweisen.

#### § 4

##### Erstattung, Rückzahlung

Studierende, die sich während des ersten bis dritten Semesters vom Studium vor Ablauf von zwei Monaten nach Semesterbeginn abmelden, erhalten auf Antrag 50 v. H. der für das laufende Semester entrichteten Studiengebühr zurückerstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages ist nicht möglich.

#### § 5

##### Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für Studienanfänger dieses Studienganges ab Wintersemester 2006/2007, für alle bereits in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden erstmalig zum Wintersemester 2007/2008.

**Anlage 2: Entgelte für die Erstellung von Zeichnungen über die durch das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Plotter**

**Entgelte für die Erstellung von Zeichnungen über die durch das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Plotter**

Der Senat der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven hat am 4. Mai 2004 beschlossen, für die Erstellung von Zeichnungen über die durch das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Plotter kostendeckende Nutzungsentgelte zu erheben.

1. technische Voraussetzungen  
Zur zahlenmäßigen Ermittlung der gefertigten Zeichnungen wird ein Plot-Zählwerk eingerichtet, das standardmäßig für alle Studierenden auf Null gestellt wird.
2. Administration  
Die Administration des Zahlungsverkehrs und des Freischaltens erfolgt am jeweiligen Studienort durch eine zu beauftragende Einrichtung. Das bestehende Plot-Guthaben kann – wie auch die verfügbare Druckseitenkapazität - von den Studierenden über eine Online-Abfrage eingesehen werden.
3. Kostenermittlung/Höhe des Nutzungsentgelts
  - 3.1 Kostenermittlung  
Es werden folgende Kosten berücksichtigt:
    - Sachkosten für die unmittelbar einzubeziehenden Verbrauchsmaterialien
    - direkte Personalkosten in Form von Leistungen für die Administration des Zahlungsverkehrs und des Freischaltens
  - 3.2 Höhe des Nutzungsentgelts  
Die Kalkulation der Nutzungsentgelte erfolgt auf der Grundlage der ermittelten Durchschnittswerte für bislang gefertigte Strich- oder Farbzeichnungen. Die festgelegten Nutzungsentgelte unterliegen einer jährlichen Überprüfung.

Das Ausgabeformat A0 (das entspricht 1 Quadratmeter) wird auf einen Preis von 2,00 Euro festgelegt.

Alle anderen Ausgabeformate werden anteilig auf diesen Basispreis umgerechnet.

**Anlage 3: Gebühren- und Entgeltordnung für Veranstaltungen des Hochschulsports am Studienort in Emden**

**Gebühren- und Entgeltordnung für Veranstaltungen des Hochschulsports am Studienort in Emden**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Veranstaltungen des Hochschulsports unter Leitung und Betreuung der durch die Hochschule beauftragten Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind für Hochschulangehörige grundsätzlich kostenfrei, wenn durch die Sportveranstaltungen keine besonderen Kosten anfallen. Lediglich für kostenintensive Sportarten werden Gebühren erhoben (siehe §§ 3 und 4). Daneben werden Entgelte notwendig (siehe §§ 4 und 5).

(2) Die Kalkulation der Gebühren und Entgelte wird mit der Finanzabteilung abgestimmt.

**§ 2  
Gebührenfreie Sportkurse**

Sportkurse gemäß Anlage 3.1 sind ohne besondere Kosten für die FH. Von Hochschulangehörigen werden hierfür keine Gebühren durch die FH erhoben.

**§ 3  
Gebührenpflichtige Sportkurse**

(1) Fallen für Sportarten Kosten durch Übungsleitung, Hallen- und/oder Platzmieten oder Vereinsbeiträge an, so wird eine Kursgebühr gemäß Anlage 3.2 Nummer 1a) pauschal erhoben. Die Gebühren für die Kurse werden nach dem ersten Monat der Teilnahme (Ende der Schnupperzeit) fällig und z.B. durch vorbereitete Überweisungsformblätter der FH, die die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter ausgibt, direkt durch die Teilnehmer gezahlt.

(2) Für besonders kostenintensive Veranstaltungen werden darüber hinaus gehende Gebühren gemäß Anlage 3.2, Nummer 1 b) durch die FH erhoben. Hinzu kommen noch Nutzungsgebühren und -entgelte (siehe § 4) und amtliche Prüfungsgebühren, die von den jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleitern im Semester eingesammelt und zweckentsprechend weitergeleitet werden. Weiterhin sind in einigen Sparten Arbeitsstunden zur Instandhaltung der Sportgeräte abzuleisten.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Wassersportgeräten zur Prüfungsvorbereitung oder durch Sachkundige ohne Betreuung durch eine von der Hochschule beauftragte Übungsleitung werden Nutzungsgebühren erhoben. Die notwendige Sachkunde für eine eigenständige Benutzung ist den jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleitern nachzuweisen.

(2) Die Gebühren werden gemäß Anlage 3.3 erhoben.

(3) Die Gebühren sind nach der Nutzung an die jeweilige Übungsleiterin oder den Übungsleiter zu zahlen.

**§ 5  
Entgelte für Nichthochschulmitglieder**

(1) Nicht der Hochschule angehörende Personen (Nichthochschulmitglieder) ist eine Teilnahme an einigen Sportsparten nach Absprache mit den jeweiligen Übungsleiterinnen oder Übungsleitern bzw. mit dem/der Senatsbeauftragten für den Hochschulsport in Ausnahmefällen möglich.

- (2) Bei Verfügbarkeit von Kapazitäten und der Abstimmbarkeit mit externen Partnern (z.B. beteiligte Vereine) können Externe (z.B. Angehörige von FH-Mitgliedern und ehemalige FH-Mitglieder) unter Zahlung von angemessenen Entgelten teilnehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Pauschale Entgelte werden gemäß Anlage 3.4 erhoben. Angaben zu weiteren Entgelten finden sich in Anlage 3.2 und 3.3.

## **§ 6**

### **Haftung und Gewährleistung**

- (1) Bei Teilnahme an Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsportes sind Hochschulmitglieder unfallversichert. Schäden an Geräten sind bei eigenständiger Nutzung durch den Entleiher zu tragen.
- (2) Für nicht Mitglieder der Hochschule wird keinerlei Haftung übernommen. Von externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss vor der ersten Teilnahme schriftlich eine Haftungsausschlusserklärung (siehe Anlage 3.5) abgegeben und von den Übungsleiterinnen und Übungsleitern gemeinsam mit der Teilnehmerliste an den Senatsbeauftragten für den Hochschulsport zurückgegeben werden.
- (3) Vor einer ersten Entleihe von Sportgeräten für Nutzungszeiten ohne Übungsleitung ist immer – auch von Hochschulmitgliedern und generell von Externen - eine schriftliche Haftungsausschlusserklärung abzugeben (siehe Anlage 3.6).
- (4) Die Hochschule schließt jegliche Gewährleistung aus.

### Anlage 3.1: Gebührenfreie Sportkurse

#### Gebührenfreie Sportkurse

#### Sportkurse ohne besondere Kosten durch die Hochschule sind z.B.:

Aquafitness <sup>\*1</sup>; Boule; Rounddance; Schach; Squaredance

\*1 Hierbei ist Vorort eine Vereinsgebühr von 1€ pro Termin zu entrichten.

### Anlage 3.2: Gebührenpflichtige Sportkurse

#### Gebührenpflichtige Sportkurse

- 1 a) Die pauschale Kursgebühr gemäß § 3 Abs. 1 der Anlage 3 beträgt 5€ pro Sportart und Semester.
- 1 b) Gebühren und Entgelte für besonders kostenintensive Veranstaltungen gemäß § 3 Abs.2 der Anlage 3 betragen zusätzlich:

<b>1.1. Tennis</b> (pro Kurs)	Studierende	Bedienstete
SS	80 €	120 €
WS	100 €	140 €

(pro Kurs)	Studierende	Bedienstete	Externe
<b>1.2.Segeln</b> (Theorie SFB, SFS, SKS)	20 €	40 €	60 €
<b>1.3.Surfen</b> (Theorie)	10 €	20 €	30 €

<b>1.4.Reiten</b> (pro Stunde)	Alter bis 20 Jahre	Alter ab 21 Jahre
	6,50 €	8 €

Die Gebühren beim Reiten werden durch monatliche Lastschrift an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt durch den Pferdesportverein Ihlow e.V. auf der Basis wöchentlicher einstündiger Nutzung eingezogen. Bei Nutzung eines Privatpferdes ist eine 2. Stunde kostenfrei.

### Anlage 3.3: Nutzungsgebühren und -entgelte für Wassersportgeräte

#### Nutzungsgebühren und -entgelte für Wassersportgeräte

<b>Prüfungsvorbereitung</b>	Studierende	Bedienstete	Externe
Pauschalnutzung Jolle	20 €	30 €	40 €
½-tägige Nutzung Jonathan	10 €	15 €	20 €
Pauschalnutzung Surfbrett	10 €	15 €	20 €

<b>unabhängig von Prüfungsvorbereitung</b> (pro Gerät und Tag )	Studierende	Bedienstete	Externe
Jolle	5 €	10 €	20 €
Außensegler Jonathan	20 €	25 €	40 €
Surfbrett	5 €	7 €	12 €

**Anlage 3.4: Pauschale Entgelte für Nichthochschulmitglieder**

**Pauschale Entgelte für Nichthochschulmitglieder**

Die Entgelte betragen pro Kurs und Semester für:

- Kurse gemäß § 2: 5 €
- Kurse gemäß § 3 10 €

Angaben zu weiteren Entgelten finden sich in Anlage 3.2 und 3.3

---

**Anlage 3.5: Haftungsausschlusserklärung für Nichthochschulmitglieder im Hochschulsport**

**Haftungsausschlusserklärung für Nichthochschulmitglieder im Hochschulsport**

---

Name: .....  
Vorname: .....  
Geburtsdatum: .....  
Straße: .....  
PLZ/Ort: .....

**Haftungsausschlusserklärung für Nichthochschulangehörige im Hochschulsport**

**Erklärung:**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass jegliche Haftung der Hochschule oder der mit der Durchführung des Hochschulsports Beauftragten für einen Schaden, der mir aus der Teilnahme am Hochschulsport entstehen kann bzw. hierbei durch Dritten zugefügt wird, ausgeschlossen ist, soweit dieser Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Hochschulverantwortlichen verursacht worden ist.

Emden, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Anlage 3.6: Haftungsausschlusserklärung für eigenständige Benutzung von Geräten und Anlagen des Hochschulsports**

**Haftungsausschlusserklärung für eigenständige Benutzung von Geräten und Anlagen des Hochschulsportes**

---

Name: .....  
Vorname: .....  
Geburtsdatum: .....  
Straße: .....  
PLZ/Ort: .....

**Haftungsausschlusserklärung für die eigenständige Benutzung von Geräten und Anlagen des Hochschulsportes**

**Erklärung:**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass jegliche Haftung der Hochschule oder der mit der Durchführung des Hochschulsports Beauftragten für einen Schaden, der mir durch die eigenständige Nutzung von Sportgeräten und -anlagen (ohne Übungsleiter/innen) entstehen kann bzw. hierdurch von Dritten zugefügt wird, ausgeschlossen ist, soweit dieser Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Hochschulverantwortlichen verursacht worden ist.

Emden, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Anlage 4: Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen**

### **Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen**

Einrichtungen (Räume, Flächen, Geräte) der Hochschule können gegen Entgelt überlassen werden.

#### **I Allgemeine Grundsätze**

1. Die Überlassung der Einrichtung liegt im Ermessen der Hochschule. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Für den Antrag auf Überlassung ist in der Regel das Muster (Anlage 4.1<sup>1</sup>) zu verwenden. Die Überlassung wird von der Hochschule schriftlich mit Angabe des fälligen Nutzungsentgeltes bestätigt.
3. Bei Benutzung der Einrichtung haben die Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheits- und baupolizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Bei öffentlichen Versammlungen sind die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten.
4. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer vorher gegenüber der Hochschule zu benennenden Person, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich ist, stattfinden.
5. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Beauftragten der Hochschule über Lage, Zustand und Beschaffenheit der Fluchtwege sowie die Hausordnung (Anlage 4.2<sup>1</sup>) und den Brandschutz zu unterrichten.
6. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Eingriffe, Veränderungen oder Ergänzungen dürfen nicht vorgenommen werden.
7. Dem Beauftragten der Hochschule ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
8. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurück gegeben sind.
9. Die Einrichtungen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.
10. Eine Weitervermietung ist nicht zulässig. Für hochschulnahe Einrichtungen (z.B. ITI) können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

#### **II Haftung**

1. Die Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, wird nur begründet, soweit der Hochschule oder ihren Bediensteten vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

---

<sup>1</sup>Die Anlagen sind als Download im Menü Formulare der Abteilung Liegenschaften und Betriebstechnik auf der Homepage verfügbar, sind aber auch erhältlich in der Abteilung Liegenschaften und Betriebstechnik.

2. Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln des Veranstalters seines Personals oder von Teilnehmern an der Veranstaltung herbeigeführt wird, haftet der Veranstalter gegenüber der Hochschule
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten – soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann – von Schadensersatzansprüchen, die bei der Benutzung überlassener Einrichtungen durch Dritte erhoben werden können, frei zu halten.
4. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nr. 6 nicht gewährt.
5. Werden Räume in so verschmutztem Zustand hinterlassen, dass die übliche Unterhaltsreinigung nicht ausreicht, lässt die Hochschule eine spezielle Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen.
6. Bei Verstößen gegen diese Überlassungsbedingungen kann die Hochschule von der verantwortlichen Person verlangen, die Veranstaltung sofort abubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind in einem solchen Fall innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurück zu geben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgeltes bleibt bestehen.

### III Entgelte

1. Höhe der Entgelte (€)

#### a) Hörsäle und Seminarräume

##### außerhalb der Heizperiode (1.5.– 30.9.):

Raum mit Plätzen </ >	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	Zuschlag je weitere angefangene Stunde
> 500	155,00	201,50	248,00	294,50	341,00	387,50	434,00	480,50	46,50
200 - 499	85,00	110,50	136,00	161,50	187,00	212,50	238,00	263,50	25,50
100 - 199	71,00	92,30	113,60	134,90	156,20	177,50	198,80	220,10	21,30
50 - 99	43,00	55,90	68,80	81,70	94,60	107,50	120,40	133,30	12,90
< 50	29,00	37,70	46,40	55,10	63,80	72,50	81,20	89,90	8,70

##### während der Heizperiode (1.10. – 30.4.):

Raum mit Plätzen </ >	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	Zuschlag je weitere angefangene Stunde
> 500	183,00	237,90	292,80	347,70	402,60	457,50	512,40	567,30	54,90
200 - 499	106,00	137,80	169,60	201,40	233,20	265,00	296,80	328,60	31,80
100 - 199	85,00	110,50	136,00	161,50	187,00	212,50	238,00	263,50	25,50
50 - 99	56,00	72,80	89,60	106,40	123,20	140,00	156,80	173,60	16,80
< 50	36,00	46,80	57,60	68,40	79,20	90,00	100,80	111,60	10,80

#### b) Räume und Verkehrsflächen für Ausstellungszwecke

- je Stand (bis 12,5 qm Stellfläche)                      pro Tag 36 €  
 jeder weitere qm    pro Tag 4 €

### **c) Außenflächen für Ausstellungsflächen**

25% der Sätze nach b)

### **d) Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch**

Für in den jeweiligen Räumen nicht vorhandene Gegenstände wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

### **e) Einsatz von Hochschulpersonal**

Es werden die jeweiligen Stundensätze zugrunde gelegt, ggf. wird eine anfallende Überstundenvergütung gesondert in Rechnung gestellt.

2. Der Veranstalter erfüllt eigenverantwortlich etwaige sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte (z.B. GEMA).
3. Eine Ermäßigung um 50% zu den in Ziffer 1, a - e aufgelisteten Sätze erfolgt für Veranstaltungen,
  - die von oder zu Gunsten von Organisationen durchgeführt werden, die vom Finanzamt als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sind,
  - die von Behörden durchgeführt werden,
  - die im allgemeinen Interesse liegen und der Wissenschaft, der Erziehung oder der allgemeinen oder politischen Bildung dienen.

#### **➔ Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.**

4. Liegt die Überlassung der Einrichtungen im besonderen Interesse der Hochschule kann diese Ausnahmeregelungen treffen.
5. Die Überlassung unterliegt der Umsatzbesteuerung, wenn seitens der Hochschule zugleich Leistungen erbracht werden, die eine bloße Vermietungstätigkeit überschreiten, z.B. die gleichzeitige Überlassung von Einrichtungsgegenständen wie Projektoren u.a. audiovisuelle Medien , die gleichzeitige Personalgestellung (Hausmeister) oder bei Vermietung von Flächen oder Ständen zur Schaustellung gewerblicher Erzeugnisse (Ausstellungsräume, Messestände, Reklame).

## **IV Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Das Entgelt wird i. d. R. vor Beginn der Nutzung festgesetzt und ist unter Einhaltung der üblichen Zahlungsfristen zu begleichen. Soweit dieses sachdienlich ist, kann eine Rechnungsstellung auch nach der Nutzung vereinbart werden.
2. Es liegt im Ermessen der Hochschule, die tatsächliche Überlassung vom Geldeingang abhängig zu machen.

## **V Rücktritt**

1. Die Hochschule ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Gezahlte Entgelte werden erstattet. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Überlassung ankommt, unrichtig sind oder die Gefahr besteht, dass die übergebenen Einrichtungsgegenstände zu Schaden kommen könnten.

2. Wenn für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht, kann sie bis spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten.
3. Der Veranstalter kann bis drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

**Hinweis:**

Die hier niedergelegten Grundsätze sowie die Anlagen können angefordert werden bei:

Studienort	Ansprechpartner	Telefon	
Emden / Leer	Uwe Hampel Constantiaplatz 4 26723 Emden	(04921) 807-1131	uwe.hampel@fho-emden.de
Oldenburg / Elsfleth	Erwin Rasch Ofener Str. 16/19 26121 Oldenburg	(0441) 7708-3262	rasch@fh-oldenburg.de
Wilhelmshaven	Ralf Gronewold Friedr.-Paffrath-Str. 101 26389 Wilhelmshaven	(04421) 985-2319	gronewold@fh-oow.de

- oder als Download im Acrobat pdf-Format im Menü > Formulare unter <http://www.fh-oow.de/lub/>
- Anträge auf Überlassung einer Hochschuleinrichtung werden an gleicher Stelle im Internet zur Verfügung gestellt und sind je nach Studienort an eine der obigen Adressen zu schicken.